



Sovereign Transport Solutions GmbH
Behringstraße 126, 22763 Hamburg, Deutschland
+49/40/8368 811 811

Geschäftsführung: Sven Grissmer

Registergericht: Amtsgericht Hamburg, HRB 124710

USt-IdNr.: gemäß §27 Umsatzsteuergesetz DE286126834

Gerichtsstand ist Hamburg, Deutschland.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sovereign Transport Solutions GmbH

Alle Unternehmen der Sovereign Speed Unternehmensgruppe erbringen Ihre Leistungen aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017. Diese gelten als vereinbart.¹ Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergänzen für alle Vertragsbeziehungen, die mit der Sovereign Transport Solutions GmbH geschlossen werden.

1. Aufträge gelten erst nach ihrer schriftlichen Bestätigung durch die Sovereign Transport Solutions GmbH als angenommen.
2. Die Entgeltforderungen der Sovereign Transport Solutions GmbH sind mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Verzug tritt automatisch ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit Zahlungen bei der Sovereign Transport Solutions GmbH eingehen.

Rechnungsreklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich und ausschließlich bei der Buchhaltung der Sovereign Transport Solutions GmbH in Hamburg eingehen.

Ein Bestreiten einzelner Positionen auf Rechnungen der Sovereign Transport Solutions GmbH hindert nicht die Fälligkeit der übrigen Rechnungspositionen. Elektronischer Rechnungsversand gilt als vereinbart. (Stand 01.08.2022)

3. Bei nationalen Beförderungen finden ausschließlich die Vorschriften des HGB Anwendung. Bei internationalen Straßentransporten finden ausschließlich die Vorschriften der CMR Anwendung. Bei



Luftfrachtsendungen erfolgt die Haftung nach dem Warschauer bzw. Montrealer Abkommen. Eine weitergehende Haftung, die die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen übersteigt, wird von der Sovereign Transport Solutions GmbH nicht übernommen.

4. Die Sovereign Transport Solutions GmbH haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die Befolgung von Gesetzen, Regierungsverordnungen, Anordnungen oder Auflagen oder durch ein anderes Ereignis verursacht worden sind, die außerhalb des Einflusses der Sovereign Transport Solutions GmbH liegen. Dies gilt insbesondere für die „Von-HandÖffnung“ von Luftfrachtsendungen bei nicht eindeutigen Röntgenkontrollergebnissen.
5. Die Sovereign Transport Solutions GmbH übernimmt keine Beförderungsaufträge betreffend folgende Güter:
 - › Kernbrennstoffe
 - › radioaktive Stoffe und gefährliche Güter (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen)
 - › Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen sowie -munition)
 - › Drogen, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet
 - › lebende Tiere
 - › Tabakwaren, Zigaretten und Kraftfahrzeuge
 - › Ferner besonders wertvolle und/oder diebstahlgefährdete Güter mit einem Gesamtwert je Sendung von mehr als 10.000,00 EUR (in Worten: zehntausend Euro). Konkret sind hiervon betroffen: Mobiltelefone, Kunstgegenstände, Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Schmuck, Geld, Münzen, Dokumente, Urkunden, Antiquitäten, Wertpapiere, Brief- oder andere Wertmarken, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel sowie Unikate aller Art. Diese ausgeschlossenen Güter dürfen vom Auftraggeber/Versender an die Sovereign Transport Solutions GmbH nur dann übergeben werden, wenn zuvor eine gesonderte schriftliche Vereinbarung hierüber zwischen der Sovereign Transport Solutions GmbH und dem Auftraggeber/Versender getroffen wurde, bspw. bezüglich des Versands dieser Güter unter besonderen Sicherungsmaßnahmen, nach Abschluss einer gesonderten Einzelversicherung, als Spezial-Transport oder als Gefahrgut. Die Sovereign Transport Solutions GmbH haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung von Gütern, die entgegen vorstehendem Beförderungsausschluss zur Beförderung übergeben wurden. Der Sovereign Transport Solutions GmbH obliegt es dabei nicht, Transportgut auf Beförderungsausschluss zu überprüfen.
6. Wenn es sich bei der Transportware um sogenannte Nicht-EU-Ware (NichtGemeinschafts-Ware) handelt, haben Kunden/Auftraggeber uns dies spätestens bei der Auftragsanfrage und nochmals bei der Auftragserteilung ausdrücklich mitzuteilen.



7. Gemäß EU-Verordnung in Verbindung mit den jeweiligen nationalen Vorschriften, sowie Verfahrensanweisungen durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA), ist neben der Kontrolle durch Röntgengeräte auch die Durchsuchung von Waren und Fracht von Hand (physische Kontrolle) erlaubt. Ist eine Kontrolle der Sendung durch das Röntgengerät nicht möglich oder liefert dieses kein klares Ergebnis (z. B. „Schwarzalarm“), so kann eine physische Kontrolle durchgeführt werden, sofern die Beschaffenheit des Gutes es zulässt und die Kontrollkraft dadurch voraussichtlich ein genaues und sicheres Ergebnis erhält. Daher behält sich die Sovereign Transport Solutions GmbH vor, Sendungen, die auf ihrem Transportweg per Luftfracht verschickt werden, einer Sicherheitskontrolle zuzuführen. Diese kann durch eine Röntgenkontrolle, die Durchsuchung von Hand oder durch jede andere gesetzlich zugelassene Kontrollmethode erfolgen. Bei der Durchsuchung von Hand kann das/können die Packstück(e) durch geprüfte Luftsicherheitskontrollkräfte geöffnet werden, soweit dies für die Kontrolle notwendig ist. Während der Kontrolle ist ein Zeuge anwesend, der Kontrollbericht wird nach der Kontrolle dem/den Packstück(en) beigelegt, das/die Packstück(e) wird/werden anschließend wieder verschlossen.
8. Für nicht im Rahmen der CMR oder im Warschauer bzw. Montrealer Abkommen geregelte Sachverhalte gilt deutsches Recht als vereinbart. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Sachverhalten, an denen die Sovereign Transport Solutions GmbH beteiligt ist, ist Hamburg.
9. Bitte beachten Sie vor Auftragserteilung den aktuellen Treibstoffzuschlag. Das Maßgewichtsverhältnis beträgt gemäß IATA-Standard 1:6000 und in Ausnahmefällen 1:5000.
10. Die Sovereign Transport Solutions GmbH ist jederzeit berechtigt, die Ansprüche aus ihren Geschäftsverbindungen abzutreten.
11. Einkaufs-/Liefer-/Zahlungs-/Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur insoweit, als sie diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Sovereign Transport Solutions GmbH nicht widersprechen.
12. Allen mit der Sovereign Transport Solutions GmbH vereinbarten Terminen liegen Berechnungen aufgrund normaler äußerer Voraussetzungen/Umstände zugrunde. Sollten Termine aufgrund äußerer Umstände (z.B. wegen schlechter Witterung wie Schnee, Glatteis oder fehlende Polizeibegleitung, sonstige hoheitliche und höhere Gewalten), nicht eingehalten werden können, ist die Haftung der Sovereign Transport Solutions GmbH für daraus resultierende Lieferfristüberschreitungen ausgeschlossen. Die Sovereign Transport Solutions GmbH behält sich für diese Fälle eine Mehrkostenberechnung für die zusätzliche Transportdauer vor.
13. Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017 gelten als vereinbart. - Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Im Schwerlastbereich gelten abweichend die Bedingungen der BSK.